

Pressemitteilung: Eine Pflegedienstleitung ist leitende Angestellte gemäß § 5 Absatz 3 BetrVG.

Bochum, 7. April 2011

Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte sind erfolgreich vor dem Arbeitsgericht Kassel und erstreiten die Feststellung, dass eine Pflegedienstleitung ein leitende Angestellte gemäß § 5 Absatz 3 BetrVG ist (ArbG Kassel, rechtskräftiger Beschluss vom 20.01.2011, 3 BV 8/10).

Eine Betreibergruppe von Pflegeheimen wurde von einem ihrer Betriebsräte im Rahmen eines Beschlussverfahrens verklagt. Der Betriebsrat begehrte die Feststellung, dass die Pflegedienstleitung ein Arbeitnehmer ist, der unter den Einflussbereich eines Betriebsrates fällt. Dies hätte zur Folge, dass der Betreiber bei der Einstellung der Pflegedienstleitung das Zustimmungsverfahren gemäß § 99 BetrVG hätte durchführen müssen. Der Betriebsrat wollte insbesondere die Einstellung der Pflegedienstleitung verhindern, weil diese vor Jahren selbst einmal Betriebsratsmitglied war. Er schied allerdings in Unfrieden aus dem Betriebsrat aus.

Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte vertraten erfolgreich die Position der Betreibergruppe. Danach ist die Pflegedienstleitung eine leitende Angestellte gemäß § 5 Absatz 3 BetrVG, weil sie insbesondere nach ihrem Arbeitsvertrag berechtigt war, Personal eigenständig einzustellen oder zu entlassen. Dies hatte zur Folge, dass der Betreiber den Betriebsrat vor der Einstellung der Pflegedienstleitung nur gemäß § 105 BetrVG unterrichten musste. Die Einstellung konnte der Betriebsrat nicht mehr verhindern.

Rückfragen?

Ihre Rückfragen beantworten wir selbstverständlich gerne.

Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte Hellweg 2 44787 Bochum

Telefon +49 (0)234 579 521-0 Telefax +49 (0)234 579 521-21

E-Mail kontakt@ulbrich-kaminski.de www.ulbrich-kaminski.de